

**Datenschutz bei Sportveranstaltungen**

Nach den Vorgaben zum Datenschutz müssen auch Teilnehmer und Besucher von sportlichen Wettbewerben zukünftig deutlicher als bisher auf die Nutzung und Veröffentlichungen von persönlichen Daten aufmerksam gemacht werden.

**Teilnehmer:**

Teilnehmern gegenüber gibt der Ausrichter der Veranstaltung schon bei der Meldung zum Wettkampf einen entsprechenden Hinweis. Ein solcher kann sich dann auf der **Startkarte** oder besser noch in der **Ausschreibung** befinden:

*„Mit der Meldung zum Wettkampf erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Durchführung des Wettkampfes einverstanden.*

*Aufgrund des berechtigten Interesses des Veranstalters werden Ergebnislisten sowie, evtl. Fotos vom Wettkampf und der Siegerehrung in Print- und digitalen Medien ebenfalls veröffentlicht. Gegen diese Veröffentlichung kann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben Widerspruch erhoben werden.“*

Am allerbesten wäre es allerdings, wenn bereits bei **Eintritt des Mitgliedes in den Verein** dieser einen entsprechenden Hinweis erhält, dass eine Weitergabe wettkampfrelevanter personenbezogener Daten an die übergeordneten Stellen zur Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und eine Veröffentlichung dieser Daten in Ergebnislisten erfolgt.

**Besucher:**

Sofern **Eintrittskarten** verkauft werden, sollte bereits bei Erwerb der Karte ein entsprechender Hinweis erfolgen:

*„Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der hier stattfindenden Sportveranstaltung die Presse anwesend ist.*

*Die Besucher der Sportveranstaltung werden hiermit informiert, dass sie damit rechnen müssen, dass durch Pressevertreter Bilder (statische oder auch bewegte Bilder) erstellt und entsprechend publiziert werden. Eine entsprechende presserechtliche Publikation erfolgt im Internet, auf Facebook und in anderen sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Deutschen Schützenbundes oder seiner Untergliederungen.*

*Die Pressevertreter wissen um die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Für die private Veröffentlichung von angefertigten statischen oder bewegten Bildern gelten die datenschutzrechtlichen Privilegien der Presse nicht.“*

Zusätzlich, oder wenn es keinen Kartenverkauf gibt und Besucher einfach so auf die Sportanlagen kommen, empfiehlt es sich, ein entsprechendes **Hinweisschild** an den Eingängen gut sichtbar aufzuhängen.